

# URHEBERRECHT

## Merkblatt zu den Pauschalverträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der GEMA sowie der VG Musikedition

Das Urheberrecht schützt den Schöpfer geistigen Eigentums jedweder Form. Entscheidet sich ein Urheber dazu, sein Werk zu veröffentlichen, hat er bzw. seine Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht, dieses Werk zu verwerten.

Für den Bereich der Kirchen bestehen Pauschalverträge, die es entbehrlich machen, dass jede Kirchengemeinde selbständig urheberrechtlich relevante Tatbestände melden und abrechnen muss, sodass ein enormer finanzieller und verwaltungstechnischer Aufwand vermieden werden kann.

### Berechtigtenkreis

Der Kreis der Berechtigten, die unter die Pauschalverträge mit der GEMA und der VG Musikedition fallen, ist die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit ihren Gliedkirchen und ihren Untergliederungen (Kirchenkreise, Kirchengemeinden).

Ebenso sind der Kirchenmusikerverband sowie der Kirchenchorverband und der Posaunendienst als Berechtigte eingeschlossen.

Regionale Kirchentage sind ebenfalls vertraglich eingeschlossen, allerdings muss die Kirche alleiniger Veranstalter sein. Eine Beteiligung etwa durch Kommunen, Banken, Vereine, Firmen etc. hebt die Berechtigung auf.

Die katholische Kirche unterhält ebenfalls Pauschalverträge, daher ist eine Kooperation hier möglich, ohne die Berechtigung zu verlieren.

### Vom Vertrag erfasste Veranstaltungen

Zu den urheberrechtlich geschützten Werken aus Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören Schriftwerke, Reden, Musik, Werke der Tanzkunst, Film- und Lichtbildwerke sowie Werke der bildenden Kunst.

**Vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen** sind Gottesdienste, Konzerte mit klassischer Musik, Gospel und Neuem Geistlichen Liedgut. Die Inhalte müssen „*eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter*“ haben.

***Jazz, Pop, Rock usw. sind ausdrücklich nicht pauschalvertraglich abgedeckt!***

Ferner sind vertraglich erfasst: Gemeindeabende, Sommerfeste und Jugendveranstaltungen, zu denen kein Eintritt erhoben und um Spenden gebeten werden darf.

**Unterhaltungsmusik** (live oder von Radio, CD oder Tonband eingespielt) ist nur dann vertraglich erfasst, wenn sie im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen aufgeführt wird.

Demnach sind **öffentliche Tanzveranstaltungen**, für die geworben und/oder Eintrittsgeld erhoben wird, ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet hier der „meditative Tanz“ innerhalb der Gemeindegemeinschaft. Diese Regelung ist analog auf das öffentliche Abspielen von Fernsehsendungen oder Filmen anzuwenden.

Bei Jugendcafés oder ähnlichen Veranstaltungen ist Hintergrundmusik erlaubt, wenn kein Eintritt und/oder Unkostenbeitrag erhoben wird und wenn das Tanzen nicht im Vordergrund steht.

Jugendkonzerte, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind nur dann pauschalvertraglich erfasst, wenn sie einen eindeutig kirchenmusikalischen Charakter haben bzw. das Programm (ausschließlich!) aus Gospelmusik und/oder Neuem Geistlichen Liedgut besteht. Demnach sind Jugendkonzerte mit Unterhaltungsmusik im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen nur dann frei von Vergütungen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine „Disco“ stattfindet.

## Nicht vom Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

Vom Pauschalvertrag **nicht** erfasst sind

- die Verbreitung käuflich zu erwerbender oder kopierter Musikvideos und CDs auf Internetseiten. Auch eigene Mitschnitte von Konzerten o.ä. dürfen derzeit nicht ohne Meldung bei der Gema auf der eigenen Internetseite veröffentlicht werden.
- die Veranstaltung einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht
- die Aufführung von Musicals, Singspielen etc. (**ACHTUNG** z.B. auch bei szenisch aufgeführten *Krippenspielen!*)
- die Aufführung von Theater- und Kabarettstücken

**In diesen Fällen ist mit den entsprechenden Rechteinhabern** (Verlage, Autoren oder VG Musikedition) **gesondert zu verhandeln. Erfolgt dies nicht, so erfolgen die Aufführungen rechtswidrig und begründen Schadensersatzansprüche.** Unter Umständen kann auch eine strafrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

## Meldepflicht kirchlicher Konzertveranstalter

Kirchliche Veranstalter haben eine **vertragliche Meldepflicht für Konzerte**. Aufgrund ihres Arbeitsvertrages sind alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – haupt-, neben oder ehrenamtlich – zur Meldung verpflichtet. Für meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht in Verantwortung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker liegen, ist die Kirchengemeinde als Veranstalter zur Meldung verpflichtet.

*Bei nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, nachträglich Gebühren (in der Regel das Doppelte der eigentlichen Vergütungen) zu erheben.*

**Von der Meldepflicht ausgenommen** sind

- Musik im Gottesdienst  
sowie die
- Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z.B. bei Senioren- oder Jugendtreffs.

Ebenso müssen folgende Veranstaltungen **nicht** gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest pro KiTa jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw. 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausführenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

**Die Meldung der Veranstaltungen erfolgt mittels eines Formularfragebogens, der für jede Veranstaltung gesondert auszufüllen ist.**

Der Fragebogen ist an folgende Adresse zu senden:

**GEMA KundenCenter**  
**11506 Berlin**  
**kontakt@gema.de**

Es empfiehlt sich die Versendung als E-Mail.

Die Meldung muss **spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung** bei der GEMA **eingegangen** sein.

Die Programmfolge der Konzertveranstaltungen kann im Fragebogen eingetragen werden. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, dem Fragebogen als Anlage das gedruckte Konzertprogramm beizulegen. **Das Konzertprogramm muss dann jeweils folgende Angaben enthalten:**

- Name des Veranstalters (Stempel der Kirchengemeinde)
- Ort der Veranstaltung (mit Anschrift)
- Vollständiges Datum der Veranstaltung
- Besucherzahl und Höhe der Eintrittsgelder
- Komponisten und Bearbeiter
- Titel der aufgeführten Werke (auch Zugaben!)
- Vollständige Angaben zu Verlagen bzw. Herausgebern

**Konzerte, die nicht in den Pauschalverträgen erfasst sind**, müssen spätestens 3 Tage vor dem Konzert bei der GEMA direkt angemeldet werden. In diesem Fall wird dann ein Rabatt in Höhe von 20% eingeräumt.

**Musik im Gottesdienst** wird über gesonderte Meldelisten erfasst, die durch das Landeskirchenamt oder direkt durch die Gema zur repräsentativen Erhebung an ausgewählte Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche versandt werden. Die Beauftragung erfolgt nach dem Zufallsprinzip für ein Jahr. Betroffen sind jeweils 6 % aller Kirchengemeinden.

**Das Führen dieser Listen ist eine Verpflichtung** und stellt bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigter Führung eine **dienstvertragliche Pflichtverletzung** dar, die eine Abmahnung mit sich bringen kann. Außerdem wird der Pauschalvertrag dadurch gefährdet.

## Schutzdauer urheberrechtlich geschützter Musik

Die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke erlischt 70 Jahre nach Tod des Komponisten. Eine Sonderstellung nehmen *Neueditionen* von Werken dieser Komponisten ein, wodurch eine *neue Schutzfrist* von 70 Jahren ab Erscheinungsjahr der Edition begründet wird. Zu beachten ist, dass die Schutzdauer in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein kann.

## Kopieren von Noten

### **Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich verboten.**

Auf Anfrage sind einzelne Musikverlage jedoch bereit, das Kopieren einzelner Werke zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von allen Beteiligten ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus praktischen Gründen Kopien hergestellt werden.

Ebenso ist es möglich, gegen eine geringe Gebühr Kopiergenehmigungen für einzelne Werke aus Sammlungen zu erhalten. Zuständig hierfür sind die VG Musikedition oder der betreffende Musikverlag selbst. Ein Anspruch auf Erteilung einer Kopiergenehmigung besteht jedoch nicht.

Zu einer Vervielfältigungshandlung gehören auch das **Einscannen** von Noten sowie das Abschreiben mit einem **Notenprogramm**.

Das Kopieren von **Wendestellen** ist erlaubt (streitig). Allerdings darf es sich nur um kurze Ausschnitte handeln. Ganze Seiten als Umblätterhilfen sind im Zweifel nicht erlaubt. Von den Verlagen kann ggf. auf Anfrage eine Genehmigung eingeholt werden.

Sogenannte „**Privatkopien**“ sind bei Musik-CDs und Filmen erlaubt, nicht jedoch bei Noten.

**Nicht vom Pauschalvertrag erfasst** sind ferner

- Kopien von Gedichten, Gebeten oder sonstigen Texten  
*Der Erwerb einer Kopierlizenz ist jedoch möglich. Zuständig ist die VG Wort*
- die öffentliche Präsentation von Fernsehmitschnitten oder kommerziell hergestellten Videos und DVDs

Das Kopieren von Noten ist in folgenden Fällen ausnahmsweise erlaubt:

- bei Erlaubnis des Rechteinhabers / Urhebers
- zu **Unterrichts- und Prüfungszwecken** (durch Rahmenvertrag abgedeckt)  
*Ausnahmen:* *Es darf nicht aus Schulbüchern kopiert werden.*  
*Für Musikschulen gilt der betreffende Rahmenvertrag nicht.*
- zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn die Kopien keinem gewerblichen Zweck dienen
- wenn das Werk **mehr als zwei Jahre vergriffen** ist und auch in keinem Antiquariat mehr erhältlich ist

Ebenso erlöschen Urheberrechte an veröffentlichten Kompositionen 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers, das sind neben dem Komponisten selbst auch Herausgeber, Bearbeiter, Textdichter, Übersetzer usw. Dieser Schutz verlängert sich jedoch bei wissenschaftlichen Neuausgaben und Erstausgaben.

Das **eigenhändige Abschreiben** (auch mittels Noten-Software!) von Noten ist erlaubt. Diese Abschrift darf allerdings nicht kopiert und/oder weitergegeben werden. Auch eine Aufführung ist in der Regel unzulässig.

Ob Noten in Chor- oder Orchesterstärke kopiert werden darf, wenn in gleicher Stärke auch Originale vorliegen, ist streitig. Im Zweifel ist hier eher anzunehmen, dass Kopien – wenn bereits kleine Wendestellen nur eingeschränkt erlaubt sind – auch in diesem Fall nicht zulässig sind.

## Kopieren und Verwertung von Liedtexten für den Gemeindegesang

**Fotokopien von Noten und Liedtexten zu Gottesdiensten** und Andachten sind erlaubt (Berechtigtenkreis dazu siehe unter 1.). Grundsätzlich müssen jedoch bei – durch den Urheber genehmigten – Veröffentlichungen fremder Werke (Texte, Fotos, etc.) Angaben zur Herkunft der Werke aufgeführt werden. **Der Abdruck eines Liedes im Gottesdienstprogramm muss die im EG jeweils unter den Liedern aufgeführten Quellenangaben (Entstehungsjahr, Textdichter, Komponist etc.) enthalten**, andernfalls verstößt die Verwendung gegen den Schutz geistigen Eigentums, ist strafbar (§ 108b UrhG) und begründet zivilrechtliche Ansprüche der Urheber oder Rechteinhaber gegen die rechtswidrige Verwendung. Die Pflicht zur Angabe der urheberrechtlichen Informationen ist unabhängig davon, ob Lieder mit oder ohne Melodie abgedruckt werden und bezieht sich auf jede Gottesdienstform.

Bei Überschreitung einer Stückzahl von 10.000 Exemplaren ist die erlaubte **Vervielfältigung für Großveranstaltungen** gegenüber der VG-Musikedition grundsätzlich meldepflichtig. Unabhängig davon ist der VG Musikedition ab 1.000 Kopien ein Belegexemplar zu übersenden.

Darüber hinaus dürfen die evangelischen Kirchengemeinden durch einen Lizenzvertrag Fotokopien von Liedtexten und Noten (für den Gemeindegesang) in sämtlichen **nicht-kommerziellen** Veranstaltungen der Gemeinde nutzen. Außerdem können Gemeinden der EKD Lieder und Liedtexte auch speichern, um sie dann mittels **Folien oder Beamer** sichtbar zu machen. Für die genannten Veranstaltungen dürfen auch kleine Liedsammlungen (maximal 8 Seiten) für einzelne, einmalige Veranstaltungen erstellt werden.

Die Erlaubnis zur **Herstellung gemeindeinterner Liederhefte** (Loseblattsammlung, Ringbücher, Schnellhefter o.ä.) ist ohne Genehmigung nicht zulässig. Bei der VG Musikedition kann allerdings kostengünstig eine Lizenz erworben werden.

**Voraussetzung** für die genannten Fälle ist, dass die Vervielfältigungen nicht aus geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder gar aus Kopien selbst erfolgen und **ausschließlich für den Gemeindegesang** bestimmt sind. Das Anfertigen von Kopien für Chöre, Solisten, Orchester etc. ist weiterhin nicht erlaubt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die **Liedtext-Datenbank** der VG Musikedition zu nutzen. In der Datenbank sind knapp 3.000 Liedtexte von bekannten und gängigen Kirchenliedern enthalten, die heruntergeladen und dann im Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen verwendet werden können.

*Auch bei dieser Verwertungsmöglichkeit von Liedtexten und Noten bleibt allerdings die Pflicht, die Urheber der Lieder (Textdichter, Komponist, Bearbeiter etc.) bei einer Veröffentlichung, Projektion usw. anzugeben, bestehen!*

Die **Kosten** für die Nutzung der Liedtext-Datenbank, die laufend erweitert wird, belaufen sich auf EUR 9,20 (zzgl. MwSt.) pro Jahr.

Weitere Informationen hierzu unter [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

## Kopieren für Kindergärten / Kindertagesstätten

Werden in Kindergärten und Kindertagesstätten, deren Träger die Kirchengemeinde ist, Kopien von Liedern und Noten angefertigt, so ist dies **durch keinen Pauschalvertrag abgedeckt** (Ausnahme: Liedblätter für Gottesdienste). Jedoch kann hierfür mit der VG Musikedition eine günstige Pauschallizenz (weniger als 50,00 EUR pro Jahr) erworben werden.

## Kostenlose Noten aus dem Internet

Über einschlägige Internetportale ist mittlerweile eine Vielzahl von Noten erhältlich. In der Regel handelt es sich um gemeinfreie Ausgaben, die entweder aus Ablichtungen entsprechend alter Noteneditionen oder aus Abschriften bestehen.

Für Internetanbieter, die nicht in Deutschland ansässig sind, gelten allerdings möglicherweise andere (kürzere) Schutzfristen. Gelegentlich findet sich z.B. ein Vermerk, dass das betreffende Werk in Europa (noch) keine Gemeinfreiheit genießt.

## Eigene Kompositionen und/oder Text-Umdichtungen

Werden zu bereits vorhandenen Liedern oder Liedtexten eigene Kompositionen angefertigt, so besteht zwar an dem komponierten Werk das uneingeschränkte Urheberrecht, allerdings **muss vor Verwendung der Melodie und/oder des Textes beim jeweiligen Rechteinhaber (Komponist, Rechtsnachfolger oder Verlag) die Erlaubnis eingeholt werden**. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein **Liedtext umgedichtet** werden soll (z.B. das "Danke"-Lied für eine Trauung o.ä.). Textdichter genießen das gleiche uneingeschränkte Recht an ihrer geistigen Schöpfung wie Komponisten. Dieses Recht schließt auch die Entscheidung ein, ob und zu welchen Bedingungen der geschaffene Text verändert werden darf oder nicht.

## Bild-/Tonmitschnitte & CD-Einspielungen

Die öffentliche Präsentation von Fernsehmitschnitten oder kommerziell hergestellten Videos und DVDs ist **nicht** vom Pauschalvertrag abgedeckt. Die Aufführung von Mitschnitten aus Fernsehen und Radio muss vom Sender genehmigt werden.

**CD-Konzertmitschnitte** ohne Gebührenzahlung an die GEMA sind nur zulässig, wenn die CDs für den *Privatgebrauch* der Mitwirkenden bestimmt sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitwirkenden im Vorfeld darüber informiert sind und niemand einer Aufzeichnung widerspricht. Der Verkauf dieser Produktionen an Dritte ist melde- und ggf. gebührenpflichtig.

*Das Mitschneiden von Konzerten z.B. durch einzelne Chormitglieder, Musiker oder Zuhörer ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters ist strafbar.*

Für die Musik in selbst hergestellten Filmen ist das Herstellungsrecht beim Verlag bzw. Urheber zu erwerben.

## CD-Einspielungen in Gottesdiensten

Entgegen bisheriger Regelungen sind nach Auskunft der GEMA (Schreiben vom 22.02.2017) **CD-Einspielungen im Rahmen eines Gottesdienstes über den Rahmenvertrag abgegolten**. Dies betrifft alle Gottesdienstformen und gilt unabhängig davon, ob es sich um ernste oder Unterhaltungsmusik handelt.

## Sonstige Vervielfältigungen / Verwendungen

Das **Einstellen von Musik auf eine Internetseite** ist gegenüber der GEMA meldepflichtig. Dies betrifft auch selbst eingespielte Musikwerke fremder Urheber. Gleiches gilt, wenn z.B. ein Gottesdienst oder ein Konzert im Internet übertragen werden soll (**Streaming**).

Die **Veröffentlichung von Liedtexten und/oder Noten im Internet oder Intranet** bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Verlages bzw. Rechteinhabers.

Werden **Pressespiegel** (Konzertkritiken etc.) in einer Auflage über sieben Exemplare in Umlauf gebracht, ist eine Gebühr an die VG Wort oder an die PMG zu entrichten.

Die Verwendung und Veröffentlichung von **Konzertkritiken** und sonstigen Berichten (auch auszugsweise z.B. auf der eigenen Internetseite oder zu Werbezwecken) bedarf der Zustimmung des Urhebers.

## Adressen

Wenn die entsprechenden Urheber nicht Mitglieder der genannten Interessenvertretungen sind, so ist mit diesen direkt abzurechnen bzw. die Erlaubnis der Verwertung einzuholen.

Andernfalls sind folgende Stellen für die Abwicklung zuständig:

1. *GEMA Generaldirektion München*  
Rosenheimer Straße 11 • 81667 München • [www.gema.de](http://www.gema.de)  
  
*GEMA KundenCenter*  
11506 Berlin
2. *VG Musikedition*  
Königstor 1A • 34117 Kassel • [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)
3. *VG Wort*  
Goethestraße 49 • 80336 München • [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)
4. *VG Bild und Kunst*  
Weberstraße 61 • 53113 Bonn • [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)
5. *GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten*  
Podbielskiallee 64 • 14195 Berlin • [www.gvl.de](http://www.gvl.de)
6. *EKD – Evangelische Kirche in Deutschland*  
Kirchenamt der EKD – Referat für Urheberrecht  
Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Dieses Informationsblatt wurde unter Anwendung größter Sorgfalt nach bestem Wissen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten und begründen keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz oder sonstige zivilrechtliche Ansprüche.